



Stadt Heilbronn
Amt für Straßenwesen

Datum 18.05.2020
Gz. 66.3/boy-36.21.02-03-
113109/2020
Telefon 56-2040

Antrags-, Genehmigungs- und Konfliktlösungsverfahren für zusätzliche Sondernutzungsflächen nach Drucksache 123/2020

Die Stadt Heilbronn will den Inhabern von Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen ermöglichen, die jeweils gültigen Vorschriften zum Infektionsschutz beim Betrieb ihrer Außengastronomie einzuhalten und trotzdem möglichst die bisherige Anzahl von Tischen in der Außengastronomie betreiben zu können. Die Zahl der bisher im Außenbereich bewirteten Gäste kann im Falle einer Erweiterung der Außenbewirtschaftungsfläche nur erhöht werden, wenn eine Erhöhung der Personenzahl die Themen „Infektionsschutz“ und „Lärmbeeinträchtigung für die Nachbarn“ nicht negativ tangieren würde.

Dazu hat der Gemeinderat beschlossen auf Antrag der Betreiber beim Amt für Straßenwesen die bestehenden Sondernutzungsflächen möglichst kurzfristig zu erweitern. Eine Erweiterung ist dabei maximal bis zur Verdopplung der bisherigen Fläche möglich, wenn keine Konflikte mit Vorrangflächen (Feuerwehrlflächen, Verkehrsflächen) oder anderen Inhabern von Nutzungsrechten bestehen und weder das Baurecht noch das Gaststättenrecht dem Betrieb der zusätzlichen Flächen entgegenstehen. Im Fall von Flächenkonflikten wird die Stadt Heilbronn gemeinsam mit den Antragstellern und weiteren Betroffenen nach Kompromisslösungen suchen.

Die temporäre Beantragung von Sondernutzungsflächen ist auch für Gastronomiebetriebe möglich, die bisher noch keine Außenbewirtschaftung betreiben, sofern weder das Baurecht noch das Gaststättenrecht dem temporären Betrieb der Flächen nicht entgegenstehen.

Für (zusätzliche) Sondernutzungen auf Grundlage von Drucksache 123/2020 werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Sondernutzung dieser Flächen wird ausschließlich bis zum 31.10.2020 befristet und stets widerruflich genehmigt. Hiervon kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn aufgrund der Vorschriften zum Infektionsschutz kein weiterer Bedarf für die zusätzlichen Flächen besteht.

Um die Beantragung der zusätzlichen Flächen bestmöglich zu vereinfachen, wird beim Amt für Straßenwesen eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die auch die verwaltungsinterne Koordinierung übernimmt.

Die formlosen Anträge über zusätzlichen Flächen sind schnellstmöglich beim Amt für Straßenwesen einzureichen. Offensichtlich konfliktfreie Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs bearbeitet. Bei Flächenkonflikten wird das Amt für Straßenwesen ebenfalls versuchen, die Verfahren schnellstmöglich zu bearbeiten. Hierbei sind wir aber auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Nutzung zusätzlicher Flächen ohne vorherige Genehmigung der Straßenbaubehörde beim Amt für Straßenwesen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg darstellt. Umseitig finden Sie eine Erläuterung des geplanten Verfahrens mit Hinweisen auf zu wachsende Fristen und Antragsformen.



Verfahrensablauf „zusätzliche Sondernutzungsflächen“

- 1) formlose, schriftliche Beantragung eines zusätzlichen Flächenbedarfs durch Gastronomiebetreiber
 - a) Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftung beantragen einen zusätzlichen Flächenbedarf schriftlich oder per Email (sondernutzung@heilbronn.de) beim Amt für Straßenwesen an. Eine Handskizze mit der Lage der Wunschfläche ist mitzusenden.
 - b) Für die temporäre Genehmigung einer neuen Sondernutzungserlaubnis nutzen Sie bitte das digitale Antragsformular unter www.heilbronn.de/sondernutzung und schicken den unterschriebenen Ausdruck mit den notwendigen Anlagen schriftlich oder per Email (sondernutzung@heilbronn.de) dem Amt für Straßenwesen zu.

Inhaber nebeneinanderliegende Flächen für die Außenbewirtschaftung können auch einen bereits miteinander abgestimmten, gemeinsamen Erweiterungswunsch anzeigen.

- 2) Konfliktprüfung der vorliegenden Anzeigen für zusätzlichen Flächenbedarf

Das Amt für Straßenwesen bewertet die eingegangenen zusätzlichen Flächenbedarfe.

- a) Für offensichtlich konfliktfreie Bedarfsanzeigen werden die eingereichten Handskizzen im vereinfachten Verfahren geprüft und beschieden.
- b) Bei Flächenkonflikten wird mit den Beteiligten im Rahmen einer Antragskonferenz (nach Möglichkeit vor Ort unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen) versucht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, teilt das Amt für Straßenwesen die verfügbare Fläche unter Beachtung der Vorrangflächen (Feuerwehrflächen, Verkehrsflächen) abschließend unter den Konfliktparteien anteilig auf. Im Zweifel werden die Anträge abgelehnt.

Im Vorfeld miteinander abgestimmte, gemeinsame Erweiterungsanzeigen und dadurch als offensichtlich konfliktfrei beurteilte Erweiterungsanzeigen werden entsprechend 2a) behandelt.

- 3) Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

Das Amt für Straßenwesen erteilt als Straßenbaubehörde nach interner Abstimmung mit weiteren Behörden (u.a. Feuerwehr, Ordnungsamt sowie Planungs- und Baurechtsamt) eine bis zum 31.10.2020 befristete, stets widerrufliche Sondernutzungserlaubnis für die zusätzlichen Flächen im öffentlichen Straßenraum. Vom Widerruf kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn aufgrund der Vorschriften zum Infektionsschutz kein weiterer Bedarf für die zusätzlichen Flächen besteht und die Flächen wieder dem Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.